



NEWSLETTER 1/2012

Löschungsbewilligung der Steuerverwaltung erforderlich

Gemäss bisheriger Praxis konnten Inhaber eines Depotkontos, welche eine Belastungsermächtigung unterzeichnet haben, beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt die Löschung von eingetragenen sowie hinterlegten Stiftungen und Trusts beantragen, ohne hierfür vorgängig eine Bewilligung bei der Steuerverwaltung einholen zu müssen.

Aufgrund des neuen Steuergesetzes (Abschaffung des „Sitzstatus“) muss diese Praxis angepasst werden. Inskünftig wird bei der Löschung jeglicher Rechtsformen wieder zwingend eine Löschungsbewilligung der Steuerverwaltung benötigt, welche vorgängig der Antragsstellung beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt einzuholen ist.

Diese Regelung gilt ab 1. März 2012.

Keine Publikationsbewilligung der Steuerverwaltung erforderlich

Die bisherige Praxis, dass Inhaber eines Depotkontos, welche eine Belastungsermächtigung unterzeichnet haben, bei jeglichen Rechtsformen

- Neugründungen,
- Umwandlungen,
- Kapitalherabsetzungen sowie
- Kapitalerhöhungen

ohne Publikationsbewilligung der Steuerverwaltung beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt beantragen können, bleibt auch unter dem neuen Steuergesetz aufrecht.

Keine Rückerstattung der Mindestertragssteuer und Mindeststeuer

Die Mindestertragssteuer ist unabhängig der Dauer des Steuerjahres geschuldet, somit auch bei unterjähriger Steuerpflicht. Dies hat zur Folge, dass bei unterjähriger Steuerpflicht keine pro rata Rückzahlung der im Voraus bezahlten Mindestertragssteuer für Privatvermögensstrukturen (Art. 64 Abs. 8 SteG) sowie für besondere Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit (Art. 65 SteG) erfolgt.

Aus Gründen der Gleichbehandlung der Mindeststeuer (gemäss Art. 88 Abs. 2 altes SteG) mit der Mindestertragssteuer erfolgt bei unterjähriger Steuerpflicht auch keine pro rata Rückzahlung der im Voraus bezahlten Mindeststeuer.

Diese Regelung gilt ab 1. März 2012.

Quellensteuerabzug auf AHV/IV-Leistungen – Nettobesteuerung in der Schweiz

Aufgrund des neuen Steuergesetzes wird bei bestimmten Teilen des inländischen Erwerbs, der von Personen mit Wohnsitz im Ausland erzielt wird, eine Quellensteuer erhoben. Da beschränkt Steuerpflichtige diesen Erwerb regelmässig auch in ihrem Wohnsitzstaat versteuern, kann es zu einer Doppelbesteuerung kommen. Diese wird in der Regel durch ein zwischenstaatliches Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) vermieden oder reduziert.

Im Verhältnis zur Schweiz besteht kein vollumfängliches DBA, sondern lediglich ein eingeschränktes Steuerabkommen. Dieses sieht für Leistungen aus der 1. Säule (AHV/IV-Leistungen) keine Regelung vor, weshalb derartige Leistungen unter Umständen doppelt erfasst werden. Wie Abklärungen mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung ergeben haben, kann der in der Schweiz wohnhafte Steuerpflichtige die in Liechtenstein entrichtete Quellensteuer in der Schweiz in Abzug bringen. Es erfolgt in der Schweiz somit eine Besteuerung der Nettoleistung.

Vaduz, 6. Februar 2012